

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1964

Geschäftszahl

0050/63

Rechtssatz

Wenn der VwGH in seinem aufhebenden Erkenntnis von Feststellungen gesprochen hat, die die belangte Behörde nachzuholen hat, so können darunter nur sachverhältnismäßige Feststellungen verstanden werden.